

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 25.08.2020****Geplante Neuregelung des Abstammungsrechts****und****Antwort****Ministerin der Justiz****Vorbemerkung Fragesteller:**

Das Abstammungsrecht richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 1591 ff BGB. Demnach ist Mutter eines Kindes die Frau, die es geboren hat. Vater eines Kindes ist der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist. Die gesetzlich festgelegte Abstammung orientiert sich somit an der biologischen Abstammung eines Kindes.

In einem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz soll dies grundlegend geändert werden. Dabei soll der Begriff der „Mitmutter“ eingeführt werden. „Mitmutter“ ist demnach die Frau, „die zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, die die Mit-Mutterschaft anerkannt hat oder deren Mit-Mutterschaft (...) gerichtlich festgestellt ist“. Das Abstammungsrecht soll sich somit zukünftig nicht mehr (ausschließlich) an der biologischen Abstammung orientieren.

Begründet wird dies damit, dass „das bestehende gesetzliche Regelungsgefüge die heutzutage gelebten Familienkonstellationen nicht mehr ausreichend abbilden“ kann und das „Abstammungsrecht angepasst werden muss, um gleichgeschlechtliche Elternschaft in vergleichbarer Weise wie die Elternschaft zweier verschiedengeschlechtlicher Eltern zu ermöglichen“. Dabei soll am sog. Zwei-Eltern-Prinzip, also dem Grundsatz, dass einem Kind rechtlich im Abstammungsrecht immer nicht mehr als zwei Eltern zuzuordnen sind, festgehalten werden. Die für Vater und Mit-Mutter geltenden Grundsätze sollen auf Personen mit Varianten der Geschlechtsidentität übertragen werden. Der Entwurf enthält die Klarstellung, dass Mutter, Vater oder Mit-Mutter auch eine intersexuelle oder transsexuelle Person sein kann.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Wurde die Landesregierung von der Bundesregierung vorab um eine Stellungnahme zu dem zitierten Gesetzentwurf ersucht?
- Frage 2. Falls 1 zutreffend: Wie hat sich die Landesregierung zu dem Gesetzentwurf positioniert?
- Frage 3. Wird die Landesregierung im Bundesrat dem Gesetzentwurf in der derzeitigen Fassung zustimmen?
- Frage 4. Falls 2 unzutreffend: Wird die Landesregierung auf eine Änderung des Entwurfes hinwirken oder diesen grundsätzlich ablehnen?

Die Fragen 1, 2, 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Bisher wurde lediglich ein sogenannter Diskussteilentwurf im März 2019 auf Fachebene durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz an die Landesjustizverwaltungen versandt, der in der Bundesregierung noch nicht erörtert worden war. Ein Referentenentwurf ist bisher nicht vorgelegt worden. Eine abgestimmte Position der Bundesregierung ist der Landesregierung bisher nicht bekannt.

- Frage 5. Hält es die Landesregierung für sinnvoll, die gesetzlich festgelegte Abstammung eines Kindes nicht mehr ausschließlich an der biologischen Abstammung zu orientieren?
- Frage 6. Hält es die Landesregierung für unproblematisch, wenn aufgrund der gesetzlichen Neuregelung Kinder zukünftig abstammungsrechtlich mehrere Mütter, aber keinen Vater haben?
- Frage 7. Vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass das Abstammungsrecht jede „heutzutage gelebte Familienkonstellation“ abbilden sollte?

Frage 8. Vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass das Abstammungsrecht auch die gleichgeschlechtliche Elternschaft ermöglichen soll – obwohl diese biologisch unmöglich ist?

Die Fragen 5, 6, 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Angesichts der durch die moderne Fortpflanzungsmedizin geschaffenen Möglichkeiten ist eine Reform des Abstammungsrechts grundsätzlich zu begrüßen. Eine konkrete Positionierung der Landesregierung erfolgt, sobald ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vorliegt im Rahmen des Bundesratsverfahrens. Nach den Beratungen der zuständigen Fachausschüsse des Bundesrats wird gemäß der Anlage 1 zu § 31 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Staatskanzlei, der Ministerien des Landes Hessen sowie der Landesvertretung Berlin über das Stimmverhalten der Landesregierung entschieden.

Wiesbaden, 8. Oktober 2020

Eva Kühne-Hörmann